

Stand: 12.01.2026 14:54:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5523

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5523 vom 03.03.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6181 des VF vom 23.04.2015
3. Beschluss des Plenums 17/6638 vom 19.05.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 19.05.2015



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften  
(Drs. 17/2820)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift werden die Worte „und anderer Rechtsvorschriften“ gestrichen.
2. § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 erhält Buchst. b folgende Fassung:
    - b) (3) <sup>1</sup>Öffentliche Träger sind verpflichtet, bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). <sup>2</sup>Bei privaten Vorhabenträgern wirkt die Behörde darauf hin, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. <sup>3</sup>Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. <sup>4</sup>Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. <sup>5</sup>Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>6</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. <sup>7</sup>Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

- b) In Nr. 3 erhält Abs. 1 Satz 1 des neu eingefügten Art. 27a folgende Fassung:

„Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt, mit Ausnahme der vom Vorhabenträger als solche bezeichneten und gekennzeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zusätzlich im Internet veröffentlichen.“

3. § 2 (Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes), § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung), § 4 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes) und § 5 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes) werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 6 wird § 2.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil die in §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen von vier verschiedenen Landesgesetzen aufgehoben werden.

#### Zu Nr. 2:

##### Zu Buchst. a:

Wie sich bei der Sachverständigenanhörung vom 12. Februar 2015 ergeben hat, wird es als Mangel angesehen, dass in dem neuen Art. 25 Abs. 3 nicht zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern differenziert wird. Im Hinblick auf öffentliche Träger erscheint es geboten, sie zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verpflichten.

Die Eingrenzung der zu beteiligenden Öffentlichkeit in eine „betroffene“ Öffentlichkeit setzt voraus, dass der Kreis der von einem Vorhaben Betroffenen von dem privaten oder öffentlichen Vorhabenträger von Anfang an definiert werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Eingrenzung auf den Kreis der „betroffenen“ Öffentlichkeit schafft viel mehr Abgrenzungsprobleme als sie löst.

In Satz 3 (bisher Satz 2) wird das Wort „möglichst“ deshalb gestrichen, weil bei Beibehaltung des bisherigen Textes („soll möglichst“) die mit dem Wort „soll“ ausgedrückte gesteigerte Erwartung und bei öffentlichen Vorhabenträgern Verpflichtung relativiert wird.

**Zu Buchst. b:**

Die Klarstellung in Art. 27a, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers nicht im Internet veröffentlicht werden, erscheint sachlich geboten.

**Zu Nr. 3:**

Die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen bzw. die Aufhebung einzelner Vorschriften im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, im Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, im Bayerischen Mediengesetz und im Landesstraf- und Verordnungsgesetz haben mit dem Inhalt und Anliegen des

Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichts zu tun, sondern sind willkürlich an den Gesetzentwurf angehängt worden, um der politischen Vorgabe der sog. Paragrafenbremse zu genügen. Die Abänderung von vier bayerischen Landesgesetzen in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes „und anderer Rechtsvorschriften“ verstößt zudem gegen den Grundsatz der Transparenz.

**Zu Nr. 4:**

Redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung der §§ 2 bis 5.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/2820

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 17/5523

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/5524

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)**

**hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

**Zustimmung**

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Josef Zellmeier  
Franz Schindler**

#### **II. Bericht:**

- Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 30. Sitzung am 5. März 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

**Zustimmung empfohlen.**

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung empfohlen.**

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung empfohlen.**

- Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 29. Sitzung am 16. April 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/5523 und Drs. 17/5524 in seiner 33. Sitzung am 23. April 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 9 b) nach den Worten „Vor dem“, „in der ab dem“ und „die vor dem“ jeweils als Zeitpunkt des Inkrafttretens der „1. Juni 2015“ sowie in § 6 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der „1. Juni 2015“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

Drs. 17/5523, 17/6181

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften  
(Drs. 17/2820)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. (SPD)**

**(Drs. 17/5523)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben**

**(Drs. 17/5524)**

Im Ältestenrat wurde vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/2820 sowie die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/5523 sowie von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/5524 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/6181 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/5523 und 17/5524 abzustimmen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum

des jeweils federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zugrunde legen? – Das ist der Fall. Dann lasse ich jetzt so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme. Ergänzend schlägt er vor, in § 1 Nummer 9 b jeweils das Datum "1. Juni 2015" und in § 6 als Datum des Inkrafttretens ebenfalls den "1. Juni 2015" einzufügen.

Wer mit dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung einverstanden ist, den bitte ich nun um sein Handzeichen. – Danke schön. Das sind die CSU, FREIE WÄHLER. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzugeben. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".